

Sport-Club Greene von 1898 e.V.

Satzung

Stand Januar 1994

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sport-Club Greene von 1898 e.V." und hat seinen Sitz in Greene. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Gandersheim eingetragen.

Der Verein wurde am 23. Juli 1898 unter dem Namen "Turn-Verein Jahn Greene" gegründet. Zwischenzeitlich gab es folgende Sportvereinsbezeichnungen in Greene:

"Arbeiter - Turn - und Sportverein Greene"

"Männer - Turn - Verein Jahn Greene"

"Turn - und Sport - Verein Greene"

"Turn - und Sport - Club Greene" -TSC-

"Fußball - Club Greene" -FC-

Am 09. Januar 1965 entstand durch Zusammenschluß von TSC und FC Greene der heutige Verein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind "Schwarz-Gelb".

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, verschiedene Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine Einrichtungen und sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen oder irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins.

Die satzungsmäßigen Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände. Er strebt grundsätzlich die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand nach den Bestimmungen der Ehrenordnung auszeichnen.

§ 6 Aufnahmebestimmung

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an und erklärt sich mit der EDV-Erfassung seiner Daten einverstanden, die nur nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die vom Verein angebotenen Sportarten aktiv auszuüben.
- d) Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Wettkämpfe und Veranstaltungen, beim Übungsbetrieb und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Versicherung versichert.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreissportbundes und des Landes-sportbundes Niedersachsen und seiner angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportarten ausgeübt werden, zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) den geltenden Monatsbeitrag im voraus zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beitragsgruppen sind:

- Volljährige Mitglieder
- Jugendliche von 14 bis 18 Jahren
- Kinder bis 14 Jahre
- Familien (Zur Familie zählen die Ehepartner und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr)
- Juristische Personen (Beitrag nach Vereinbarung)
- Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit)

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Vereinsmitglieder, für die der Familienbeitrag berechnet wird, gelten als Einzelmitglieder im Sinne von § 5.

Zur Deckung der Vereinsausgaben kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage erhoben werden.

Der Vorstand kann für aktive Mitglieder Sonderbeiträge festsetzen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Vereinsjugend gehörende Mitglieder bis 18 Jahre, haben bei der Wahl des Jugendwartes und des Jugendausschusses, sowie in Jugendversammlungen Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. In den Jugendausschuß können Jugendliche ab 14 Jahren gewählt werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalschluß.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Quartals zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Grundsätzen der Satzungen schuldhaft zuwider handelt; oder wegen grober Unsportlichkeit, unehrenhaften Handlungen und vereinsschädigendem Verhalten,
- b) es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig, der dann endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Jahreshauptversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungen und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.

Bei Neuwahl des Vorstandes wird aus der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der die Wahl des 1. Vorsitzenden durchführt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt worden ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es

- der Vorstand beschließt
- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch Aushang und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder schriftlich.

4. Anträge ordentlicher Mitglieder sind 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim

Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch bei der Mitgliederversammlung gestellt werden; über die Annahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- den Fachwarten der Abteilungen.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson einsetzen.

4. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

5. Zur Sicherstellung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes kann der Vorstand Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Nutzungsordnung usw.) beschließen.

6. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen Schriftstücke.

b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall in allen Belangen.

c) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge und Eintrittsgelder von Veranstaltungen und erstellt die Jahresrechnung. Alle Zahlungen dürfen nur nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden geleistet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

d) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er kann einfache, für den Verein unverbindliche Schriftstücke allein unterschreiben. Er führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

e) Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Vorstand. Er koordiniert die Vereinsjugendarbeit und organisiert zusammen mit den Fachwarten der Abteilungen die Betreuung der Jugendlichen. Der Jugendwart wird vom Jugendausschuß, der sich entsprechend den Erfordernissen der Vereinsjugendarbeit zusammensetzt, gewählt und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Falls der Jugendausschuß keinen Jugendwart nominiert, sind Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung zulässig.

f) Die Fachwarte der Abteilungen leiten und beaufsichtigen die Gruppen der betreffenden Sportarten und sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetriebes verantwortlich. Soweit den Abteilungen Jugendgruppen angeschlossen sind, gilt die Zuständigkeit der Fachwarte auch für die sportliche Betreuung der Jugendlichen.

Entsprechend den einzelnen Aufgabenbereichen sind den Fachwarten Übungsleiter, Betreuer und Helfer beigeordnet. Die Fachwarte werden von den Abteilungen gewählt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Falls eine Abteilung keinen Fachwart nominiert, sind Wahlvorschläge aus der Mitgliederversammlung zulässig.

Über die Gründung neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Übungsleiter, deren Tätigkeit vom Verein vergütet wird, werden vom Vorstand bestellt.

§ 15 Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten mindestens vierzig Jahre alt sein.

Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz und entscheidet bei Satzungsverstößen und Streitigkeiten. Beschlüsse des Ehrenrates sind vom Vorstand umzusetzen.

§ 16 Beschlußfassung

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Sollte von einem ordentlichen Mitglied geheime Wahl beantragt werden, so ist die Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§17 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung drei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben gemeinsam die vom Kassenswart erstellte Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 18 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes und für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Ausschußmitglieder sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig tätig.

§ 19 Haftung

a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Bei eingetretenen Unfällen der Mitglieder wird die unter § 7 Absatz d genannte Versicherung herangezogen.

b) Der Verein ist gemäß § 31 BGB für schadenspflichtige Handlungen seines Vorstandes oder satzungsmäßig berufener Mitarbeiter verantwortlich. Für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln ist diese Haftung jedoch ausgeschlossen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

a) Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheinen weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, muß die Versammlung vier Wochen später wiederholt werden.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen nach

Einwilligung des Finanzamtes an die Gemeinde Kreiensen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports im Ortsteil Flecken Greene zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 15. Januar 1994 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die Satzung vom 11. Januar 1969 ihre Gültigkeit.

Greene, 15. Januar 1994

Der Vorstand